

# Kompetenzordnung der Sozialbehörde Richterswil und der Abteilung Soziales vom 6. November 2013

Die Sozialbehörde beschliesst gestützt auf Art. 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Sozialbehörde vom 6. November 2013:

Inhalt	<p><b>Art. 1</b></p> <p>Die vorliegende Kompetenzordnung regelt, wer für folgende Aufgabenbereiche zuständig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Kinder- und Jugendhilfe;</li><li>b) Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder;</li><li>c) Gewährung von Überbrückungshilfen während des Verfahrens zur Unterhaltsregelung von Kindern;</li><li>d) Gewährung von Kleinkinderbetreuungsbeiträgen;</li><li>e) Bewilligung zum Betrieb eines Kinderhorts oder einer Kinderkrippe, sofern nicht die Schulpflege dafür zuständig ist;</li><li>f) Aufsicht und Bewilligung von Tagesfamilien;</li><li>g) wirtschaftliche und persönliche Hilfe;</li><li>h) Asylbetreuung und Asylfürsorge;</li><li>i) Zusatzleistungen und kantonale Beihilfen.</li></ul>
--------	---

Kompetenzen Sozialbehörde	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sozialbehörde entscheidet im Einzelfall über:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Massnahmen gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz, soweit nicht eine andere Kommission oder Behörde dafür zuständig ist;</li><li>b) Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen in den ihr gemäss § 28 Abs. 3 Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge (AKV) übertragenen Fällen;</li><li>c) Gewährung von Kleinkinderbetreuungsbeiträgen in den ihr gemäss § 28. Abs. 3 Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge (AKV) übertragenen Fällen;</li><li>d) Bewilligung zum Betrieb eines privaten Kinderhorts oder einer Kinderkrippe, soweit die Schulpflege dafür nicht zuständig ist;</li><li>e) Aufsicht von Tagesfamilien;</li><li>f) Gewährung wirtschaftlicher Hilfe in Nichtnormfällen;</li><li>g) Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe, die ihr in den ergänzenden Richtlinien zur vorliegenden Kompetenzordnung zum Entscheid zugewiesen werden;</li><li>h) Verweigerung, Kürzung, Einstellung und Rückforderung von Leistungen;</li><li>i) Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung;</li><li>j) Prozessführung in ihrem Geschäftsbereich;</li><li>k) Geschäfte, die in vorliegender Kompetenzordnung nicht einem anderen Organ zum Entscheid zugewiesen werden.</li></ul>
------------------------------	--

<sup>2</sup> Gegen den Entscheid ist der Rekurs an den Bezirksrat gegeben.

Kompetenzen  
Präsidentin bzw.  
Präsident

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident der Sozialbehörde entscheidet über:

- a) Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, soweit nicht die Gesamtbehörde zuständig ist;
- b) Gewährung von Kleinkinderbetreuungsbeiträgen, soweit nicht die Gesamtbehörde zuständig ist;
- c) wirtschaftliche Hilfe in Normfällen, wobei das Verfahren in Geschäften, in denen sich Fragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen, ausgesetzt und die Grundsatzfrage der Gesamtbehörde zum Entscheid vorgelegt wird;
- d) Übernahme von uneinbringlichen Rettungs- und medizinischen Behandlungskosten
- e) Provisorische Betriebsbewilligung von Kinderkrippen und privaten Horten für längstens 18 Monate;
- f) Einspracheentscheide betreffend Zusatzleistungen und kantonale Beihilfen zusammen mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Abteilung Soziales.

<sup>2</sup> Gegen den Entscheid ist der Rekurs an den Bezirksrat Horgen gegeben.

<sup>3</sup> Gegen Einspracheentscheide betreffend Zusatzleistungen und kantonale Beihilfen ist dagegen die Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich gegeben.

### Art. 4

Kompetenzen  
Leiterin bzw. Leiter  
Abteilung Soziales

<sup>1</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Soziales entscheidet über:

- a) persönliche Hilfe;
- b) Zuweisung einer hilfesuchenden Person zu einem einmonatigen Arbeitsintegrationsprogramm während der Evaluationsphase;
- c) wirtschaftliche Hilfe im Rahmen der Nothilfe während der Evaluationsphase von höchstens drei Monaten unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Bereichsleitung Beratungs-Team;
- d) Leistungen, die ihr bzw. ihm in vorliegender Kompetenzordnung zum Entscheid zugewiesen werden, sofern die Sozialbehörde eine grundsätzliche Unterstützung beschlossen hat;

<sup>2</sup> Besteht bei gemeinsamer Entscheid-Kompetenz zwischen der Leiterin bzw. dem Leiter der Abteilung Soziales und der Bereichsleiterin bzw. dem Bereichsleiter oder der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter Uneinigkeit, so entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Soziales gemäss Ziffer 3.7 OrgRegl der Gemeinde Richterswil.

#### Art. 5

Kompetenzen  
Bereichsleiterin  
bzw. Bereichsleiter  
Beratungs-Team

Die Bereichsleiterin bzw. der Bereichsleiter des Beratungs-Teams entscheidet über:

- a) wirtschaftliche Hilfe im Rahmen der Nothilfe während der Evaluationsphase von höchstens zwei Monaten;
- b) Leistungen, die ihr bzw. ihm in vorliegender Kompetenzordnung zum Entscheid zugewiesen werden, sofern die Sozialbehörde eine grundsätzliche Unterstützung beschlossen hat.

#### Art. 6

Kompetenz Sozial-  
arbeitende

Die Sozialarbeitenden entscheiden über:

- a) die Gewährung von Nothilfe im Betrag von jährlich höchstens Fr. 50.00 pro Person, höchstens aber Fr. 500.00 pro Fall;
- b) wirtschaftliche Hilfe im Rahmen der Nothilfe während der Evaluationsphase von höchstens einem Monat nach schriftlicher Delegation durch die Bereichsleitung des Beratungs-Teams;
- c) Leistungen, die ihnen in vorliegender Kompetenzordnung zum Entscheid zugewiesen werden, sofern die Sozialbehörde eine grundsätzliche Unterstützung beschlossen hat.

#### Art. 7

Kompetenz Asylko-  
ordinatorin bzw.  
Asylkoordinator

<sup>1</sup> Die Asylkoordinatorin bzw. der Asylkoordinator ist im Rahmen der bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften zuständig für die Unterbringung, Betreuung und Unterstützung der zugewiesenen Asylsuchenden. Sie bzw. er führt die ihr bzw. ihm von der Gemeinde zur Ausführung übertragenen Ausbildungs- und Beschäftigungsprogramme durch.

<sup>2</sup> Fälle von grundsätzlicher Bedeutung legt die Asylkoordinatorin bzw. der Asylkoordinator der Sozialbehörde zum Entscheid vor.

#### Art. 8

Kompetenz Leitung  
Abteilung Soziales  
und Bereichsleitung  
Durchführungsstelle  
Zusatzleistungen  
zur AHV/IV

<sup>1</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Soziales und die Bereichsleiterin bzw. der Bereichsleiter Durchführungsstelle Zusatzleistungen zur AHV/IV entscheiden gemeinsam über die Ausrichtung von Zusatzleistungen.

<sup>2</sup> Gegen den Entscheid ist die Einsprache an die Leitung Abteilung Soziales und gegen deren Einspracheentscheid ist die Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich gegeben.

#### Art. 9

Kompetenz Leitung  
Abteilung Soziales  
und Sachbearbei-  
tung Verlustschein-  
Inkasso

Die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Soziales und die zuständige Sachbearbeiterin bzw. der zuständige Sachbearbeiter bewirtschaften sämtliche Verlustscheine der Sozialabteilung sowie die rechtskräftigen Rückerstattungsentscheide der Sozialbehörde und entscheiden gemeinsam über die geeigneten Inkassomassnahmen.

Unterschriften- und  
Visumsregelung

#### Art. 10

<sup>1</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident, bei deren Abwesenheit die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, und die Leiterin bzw. der Leiter Abteilung Soziales unterzeichnen gemeinsam Protokollauszüge, andere rechtswirksame Mitteilungen sowie Verträge im Rahmen ihrer Kompetenzen.

<sup>2</sup> Präsidialverfügungen unterzeichnet die Präsidentin bzw. der Präsident und die Leiterin bzw. der Leiter Abteilung Soziales, ebenso wichtige Korrespondenz.

<sup>3</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident, bei deren Abwesenheit die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, visiert die Rechnungen über einen Betrag ab Fr. 10'000. Die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Soziales ist zuständig für das Visieren von Rechnungen unter Fr. 10'000.

#### Art. 11

Normfall

<sup>1</sup> Ein Normfall liegt vor:

a) wenn die Mittellosigkeit einer hilfeschenden Person durch eine oder mehrere der folgenden Unterstützungsursachen bedingt ist:

- Erwerbslosigkeit, Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung;
- ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall;
- ungenügende eigene Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (mit Ausnahme von selbständig Erwerbenden);
- Alleinerziehend, Erwerbslosigkeit infolge von Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren;
- Erstausbildung, welche vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde, sofern die hilfeschende Person noch bei den Eltern wohnt;
- Wartezeit für Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen noch nicht erfüllt.

b) wenn der Unterstützungsbedarf dem Sozialen Existenzminimum gemäss den Skos-Richtlinien sowie den Mietzinsrichtlinien der Sozialbehörde der Gemeinde Richterswil entspricht.

<sup>2</sup> Fälle, denen eine andere Unterstützungsursache zugrunde liegt, gelten als Nichtnormfälle. Im Zweifel entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident über die Qualifikation als Norm- bzw. Nichtnormfall.

#### Art. 12

Fallführung

Die Sozialarbeitenden sind verantwortlich für die Fallführung, die Klärung und Geltendmachung von finanziellen Ansprüchen, die Umsetzung der Beschlüsse, für die Erfassung der Weiterverrechnung sowie für die Datenerfassung zuhanden des Bundesamts für Statistik.

#### Art. 13

Aktenführung

Die Leiterin bzw. der Leiter Abteilung Soziales ist verantwortlich dafür, dass über alle Vorgänge in der Abteilung unter Beachtung der massgeblichen Vorschriften Akten geführt werden.

Ergänzende Richtlinien	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Die Sozialbehörde erlässt ergänzende Richtlinien über die Ausgestaltung der wirtschaftlichen und persönlichen Hilfe sowie über die Asylfürsorge.</p>
Inkraftsetzung Änderungen	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Die vorliegende Kompetenzordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Die Sozialbehörde kann auf Antrag eines Mitglieds oder der Leiterin bzw. des Leiters der Abteilung Soziales die vorliegende Kompetenzordnung ändern.</p>
Aufhebung bisheriger Bestimmungen	<p><b>Art. 16</b></p> <p>Die mit Beschluss der Sozialbehörde Nr. 141/10 vom 21. April 2010 erlassene Kompetenzordnung wird mit Ausnahme der gestützt darauf erlassenen ergänzenden Richtlinien ausser Kraft gesetzt.</p>